

Satzung

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein „SV Dettingen“ Iller. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach/Riß eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 88451 Dettingen/Iller.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind: Rot-Weiß

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie Kinder unter 14 Jahren, die im Verein aktiv Sport betreiben. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Ausschuss. Der Ausschuss ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Der Aufzunehmende wird Mitglied nach Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrages. Alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, sind in sämtlichen Vereinsangelegenheiten gleichermaßen stimmberechtigt, soweit nicht gesetzliche Hindernisse im Weg stehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft und damit jeglicher Anspruch an den Verein und sein Vermögen endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschließung
3. durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt, der jederzeit freisteht, ist dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn der Beitrag trotz vorheriger Mahnung (6 Monate) nicht entrichtet wird. Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und Gesetze, oder wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Sportanlagen und wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

§ 6 Verwaltung des Vereins (Verwaltungseinrichtungen)

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch

1. die Hauptversammlung
2. den Ausschuss.

§ 7 Hauptversammlung

Nach Ende des Kalenderjahres ist die Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Diese bestimmt durch Mehrheitsbeschluss,

1. Die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses.
Bemerkung: Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung (Geschäftsjahr ist vom 1.1. - 31.12.)
3. Änderung der Satzung.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig. Über sämtliche Verhandlungen ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen. Die Beschlüsse und Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Versammlung

Außerordentliche Versammlungen können vom Ausschuss jederzeit einberufen werden. Der Ausschuss ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens der vierte Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe, der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände Antrag darauf stellt.

Die Tagesordnung muss allen Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

§ 9 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder, die im Jugend- und Juniorenbereich spiel- bzw. startberechtigt sind und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Sportverein „SV Dettingen“ Iller.

Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

Die Vereinsjugendordnung und Änderungen der Vereinsjugendordnung müssen vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 10 Ausschuss

Zur Leitung des Vereins und zur Besorgung der Geschäfte wählt der Verein einen Ausschuss, der sich zusammensetzt

- a) aus einem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden
- b) aus einem Kassier
- c) aus einem Schriftführer
- d) aus vier Beisitzern
- e) aus dem Vereinsjugendsprecher

Die Abteilungsleiter werden ebenso wie die Jugendleiter von den Abteilungen, der Vereinsjugendsprecher von der Jugendvollversammlung selbst gewählt und sind Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuss wird auf zwei Jahre gewählt, abwechselungsweise.

1. Vorsitzender und Kassier
2. Vorsitzender und Schriftführer

Beisitzer werden nur für ein Jahr gewählt.

Die Wahl in den Ausschuss setzt mit Ausnahme des Vereinsjugendsprechers das 18. Lebensjahr und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft voraus.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, der den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat.

§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss hat über die Einhaltung der Satzung zu wachen, die Beschlüsse der Versammlung zu vollziehen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

Insbesondere hat der Ausschuss

1. über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder zu entscheiden
2. die Hauptversammlung und die erforderlichenfalls außerordentliche Versammlung zu berufen, zu leiten und Bericht über die Geschäftsführung zu erstatten,
3. das Vereinsvermögen zu verwalten,
4. das Recht, Ausgaben zu bewilligen, die für den Verein tragbar sind,
5. das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen,
6. das Recht, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Beiträge zu stunden oder ganz zu erlassen,
7. das Recht, einem sporttreibenden Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten eine vereinsinterne Sperre aufzuerlegen.

§ 12 Tätigkeit der einzelnen Ausschussmitglieder

Der 1. Vorsitzende führt den Verein in den Ausschusssitzungen und in den Versammlungen. Er leitet die Geschäfte und hat die Beschlüsse auszuführen, wobei ihn der Schriftführer zu unterstützen hat. Bei Abstimmungen hat er im Falle der Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Der Kassier hat die Vereinseinkünfte einzuziehen und zu diesem Zwecke eine Liste sämtlicher Vereinsangehöriger zu führen.

Ausgaben dürfen nur auf Anweisung des Ausschusses geleistet werden. Über Einnahmen und Ausgaben ist alljährlich eine geordnete Abrechnung der Hauptversammlung vorzulegen. Die Abrechnung wird von zwei Mitgliedern, die nicht im Ausschuss sind, geprüft.

Der Schriftführer hat in allen Ausschusssitzungen und Versammlungen die Niederschrift zu führen und die übrigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Gemeinde Dettingen zu übergeben, mit der Verpflichtung, es zu erhalten und zu verwalten bis ein neuer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet ist, um es dann diesem Verein zu übertragen. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

- Beitragsordnung -

Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) werden wie folgt festgelegt:

• Kinder und Jugendliche (ab 3 Jahre bis 18 Jahre)	15,00 €
• 1 Erwachsener (18 Jahre und älter)	25,00 €
• 1 Erwachsener + 1 Kind	35,00 €
• 1 Erwachsener + 2 und mehr Kinder	45,00 €
• Ehepaar ohne Kind	40,00 €
• Ehepaar + 1 Kind	50,00 €
• Ehepaar + 2 und mehr Kinder	60,00 €
• Rentner (ab Alter 65 Jahre)	12,00 €
• Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder	-beitragsfrei-

Für die Beitragsberechnung ist das Alter am 31.12. des abgelaufenen Jahres maßgebend.

2. Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge wegen Bedürftigkeit sind auf schriftlichen Antrag sowie mit entsprechenden Nachweisen möglich. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
4. Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Unkosten zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die zusätzlichen Beiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
5. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z.B. Trainingslager o. ä.) können von den Abteilungen bzw. vom Vorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.
6. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Vereinseintritt nach dem 30. Juni ein Halbjahresbeitrag zu entrichten.
7. Die Beiträge werden grundsätzlich nur mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt jährlich zum 1. März eines jeden Jahres. Abbuchungen sind nur über Girokonten möglich.

- Beitragsordnung -

8. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, müssen ihre Jahresbeiträge bis spätestens 1. März eines Jahres auf das nachstehend genannte Vereinskonto entrichten:

Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Iltertal eG
IBAN: DE08654913200015630005
BIC: GENODES1VBL

9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Bei Speicherung der Daten erfolgt dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Näheres regelt auch die Datenschutzordnung.
10. Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge treten jeweils rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss auch einen anderen Termin festlegen.
11. Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2000 in Kraft.
12. Die Änderung der Beiträge mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wurde bei der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2011 beschlossen.